

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22.10.2026, 08:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt 47445,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Sölde, Flur 6, Flurstück 500, Hof- und Gebäudefläche, Edelweißstraße 21, Größe: 184 m²

Grundbuch von Dortmund, Blatt 47445,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Sölde, Flur 6, Flurstück 505, Hof- und Gebäudefläche, Edelweißstraße , Größe: 17 m²

2/18- Miteigentumsanteil am Grundbuch von Dortmund, Blatt 47447,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Sölde, Flur 6, Flurstück 511, Weg, Edelweißstraße , Größe: 334 m²

2/18- Miteigentumsanteil am Grundbuch von Dortmund, Blatt 57185,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Sölde, Flur 6, Flurstück 512, Weg, Edelweißstraße , Größe: 70 m²

versteigert werden.

ACHTUNG: Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden. Die Begutachtung musste nach äußerem Anschein erfolgen.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ca. 1976 erbautes Einfamilien-Reihenmittelhaus nebst Garten und Vorgarten sowie Zugang zu einer 1977 erbauten Garagenanlage. Das Wohnobjekt teilt sich in Erd- und Obergeschoss nebst ausgebautem Keller und Dachgeschoss. Die Gesamtwohnfläche beträgt rund 225 m². Die Garage umfasst eine Größe von 16,50 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 27.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

270.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Sölde Blatt 47445, Ifd. Nr. 1	260.200,00 €
- Gemarkung Sölde Blatt 47445, Ifd. Nr. 2	7.200,00 €
- Gemarkung Sölde Blatt 47447, Ifd. Nr. 1	2.100,00 €
- Gemarkung Sölde Blatt 57185, Ifd. Nr. 1	500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.